



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtbaurat Volker Arnold	Stadtplanung / N_FNP_BehandlungAnregungen

Sachbearbeiter/in: Eva Elisabeth Mahler
---

**Flächennutzungsplan für die Stadt Schwabach Behandlung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Planungs- und Bauausschuss	11.05.2010	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	20.05.2010	öffentlich	Beschluss

**Beschlussvorschlag Planungs- und Bauausschuss**

**Mit Debatte - einstimmig -**

**Anwesend: 17**

- Den in den Punkten 4.4, 4.5 und 5.1 bis 5.3 sowie den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Beschlussvorschlägen wird zugestimmt, außer den folgenden Punkten aus der Anlage 2, für die die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten bleibt:

N-Str 1, N-Str 2, L 2, L 3, L 4, L 5, L 6, L 7, L 8, D 1, BAB 2, BAB 3, BAB 4, BAB 5, BAB 6, BAB 7, BAB 8, BAB 9, BAB 10, BAB 11, BAB 13, H-Str 1, H-Str 2, H-Str 3 und H-Str 6, W-Str 3, W-Str 4, W-Str 5, W-Str 6, W-Str 7 und die Punkte A 2, N-FNP 2, N-FNP 6, N-FNP 25, soweit die Westtangente betroffen ist.

Die Abwägungsbeschlüsse der Behördenbeteiligung (Anlage 1), die sich auf die Themen der o. g. Punkte beziehen, bleiben ebenfalls dem Stadtrat vorbehalten.

Die Entscheidung über den Punkt 4.3.5 der Anlage 1, soweit es sich auf die Wohnbaufläche am Hasengraben bezieht, bleibt ebenfalls dem Stadtrat vorbehalten.

**Mit Debatte – gegen 2 Stimmen -**

**Anwesend: 17**

Anlage 2: P 3

**Mit Debatte - einstimmig -**

**Anwesend: 17**

- Für die in Kapitel 5.1 beschriebenen Bereiche ist eine erneute Beteiligung im Sinne von § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch erforderlich. Da durch die Planänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, soll die Einholung der Stellungnahmen auf die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden (§ 4a Absatz 3 Satz 4 Baugesetzbuch). Zudem sollen Stellungnahmen in der allgemeinen Offenlage nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Frist zur Stellungnahme soll auf zwei Wochen verkürzt werden.

Für die Flächen „nördlich von Dietersdorf“, „nördlich der Lindenbachstraße“, „nördlich der Straße An der Autobahn“, „südlich der Waldheimstraße“ bleibt die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten.

3. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist dann entsprechend der vorgenannten Beschlüsse in Planblatt, Themenkarten und Begründung abschließend redaktionell zu überarbeiten und anschließend dem Stadtrat der Stadt Schwabach zum Feststellungsbeschluss vorzulegen. Danach ist er der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vorzulegen.

.....  
Vorsitzender